

Merkblatt zur Einfuhr gefährlicher Hunde

hier: Beratungspflicht der Auslandsvertretungen

Bezug: RES 511-12 (aufgehoben)

Anlage: Verzeichnis der obersten Landesbehörden (*Stand: Juli 2016*)

Zusammenfassung

Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen sind als gefährliche Hunde eingestuft und dürfen nach Bundesgesetz nicht eingeführt werden. Ausnahmen dazu gelten für die vorübergehende Einfuhr von bis zu vier Wochen bzw. für gefährliche Hunde, die als Dienst-, Rettungs-, Katastrophenschutz- und Behindertenbegleithunde eingesetzt werden.

Im Einzelnen

1. Rechtsgrundlagen

Das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12.04.2001 (BGBl. I Nr. 16 S. 530) enthält als Artikelgesetz neben anderen Rechtsänderungen in seinem Artikel 1 das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundebringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz - HundVerbrEinfG).

Die Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhrverbot von gefährlichen Hunden in das Inland vom 03.04.2002 (BGBl. I Nr. 23 S. 1248), ergänzt das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland um Ausnahmeregelungen (Hundebringungs- und -einfuhr Verordnung - HundVerbrEinfVO).

Neben dem genannten Bundesgesetz und der dazu ergangenen Verordnung sind die Rechtsvorschriften der einzelnen Bundesländer wesentliche Rechtsquellen, auf die teilweise im Bundesgesetz verwiesen wird und die im Einzelfall ebenfalls zu prüfen sind.

2. Hinweis auf andere Runderlasse

Im grenzüberschreitenden Reiseverkehr mit Hunden sind zusätzlich veterinärrechtliche Anforderungen zu erfüllen. Hierüber unterrichtet **RES 511-11**.

3. Auskünfte der Auslandsvertretungen

3.1. Soll der fragliche Hund eine Person begleiten, die sich **höchstens vier Wochen** in Deutschland aufhalten wird (dies erfasst vor allem den Touristenverkehr), kann die Frage, ob der Hund einer als gefährlich eingestuften Rasse angehört oder nicht, dahingestellt bleiben. In diesem Fall dürfen gemäß der HundVerbEinfVO auch gefährliche Hunde im Reiseverkehr nach Deutschland eingeführt werden. Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die jeweiligen spezifischen landesrechtlichen / kommunalen Regelungen über das Halten / Führen von Hunden zu beachten sind, z.B. eine Anlein- und Maulkorbtragepflicht von Hunden.

3.2. Gefährliche Hunde, die aus dem in Deutschland derzeit vorhandenen Bestand stammen, vorübergehend ins Ausland verbracht wurden und jetzt lediglich „**reimportiert**“ werden, unterliegen grundsätzlich keinen besonderen Anforderungen. Gefährliche Hunde, die als **Dienst-, Rettungs-, Katastrophenschutz- und Behindertenbegleithunde** eingesetzt werden, dürfen ebenfalls –auch auf Dauer- nach Deutschland eingeführt werden.

3.3. **Abgesehen von den oben genannten Ausnahmen ist die Einfuhr eines gefährlichen Hundes nach Deutschland generell verboten.** Über die Einstufung als gefährlicher Hund entscheidet allein die Rasse:

a.) **Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen** sind nach **Bundesgesetz** (HundVerbrEinfG) im ganzen Bundesgebiet als gefährliche Hunde eingestuft und dürfen, sofern sie nicht unter die genannten Ausnahmeregelungen fallen, **nicht eingeführt** werden.

b.) Gehört der fragliche Hund einer **anderen Rasse** an, die eine Einstufung als gefährlicher Hund zumindest vorstellbar erscheinen lässt, sollte im Zweifelsfall an die zuständigen **Behörden des Bundeslandes** verwiesen werden, in das der Hund eingeführt werden soll (siehe Anlage). Ist der betroffene Hund in diesem Bundesland als gefährlich eingestuft, darf er, sofern er nicht unter die oben genannten Ausnahmeregelungen fällt, ebenfalls **nicht eingeführt** werden. Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltung ist eine aktuelle und komplette Auflistung der problematischen Hunderassen nach Bundesland hier nicht möglich.

3.4. In diesem Zusammenhang sollte die Auslandsvertretung darauf hinweisen, dass die widerrechtliche Einfuhr eines als gefährlich eingestuften Hundes (nach § 5 des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland) einen **Straftatbestand** darstellt, der bereits als Versuchs- und Fahrlässigkeitsdelikt strafbewehrt ist.

3.5. Bei Einfuhr ist die Nämlichkeit (Identität) des Hundes durch entsprechende Papiere zu belegen.

3.6. Kommunale Satzungen können das Landesrecht unter Umständen noch durch weitere Restriktionen ergänzen.

Weitere Auskünfte im Einzelfall können deshalb nur die jeweils zuständigen Obersten Landesbehörden und ggf. die Kommunen erteilen (s. Anlage).

Merkblatt und Verzeichnis der Obersten Landesbehörden sind auf der Intranetseite von Referat 505 eingestellt.

Ihr Referat 505